

erhalten

09.09.2014

b.w.



halle

Büro des Oberbürgermeisters

Struktur: Fachbereich Umwelt
Ansprechpartner: Kerstin Ruhl-Herpertz
Telefon: 0345 221-4660
Telefax: 0345 221-4667
Internet: www.halle.de
E-Mail: umweltamt@halle.de

24.07.2014

Anfragen der Bürgerinitiative Gesundes Trotha e. V. zur Altreifenpyrolyse in Halle, Brachwitzer Straße 30 (Schreiben vom 19.07.2014)

Aktueller Sachstand:

Der Genehmigungsbescheid des Landesverwaltungsamtes ist am 12.06.2014 erteilt worden. Seit 12.07.2014 ist dieser rechtskräftig.

Im Genehmigungsverfahren wurden die Untere Wasserbehörde, die Untere Abfallbehörde, die Untere Bodenschutzbehörde, die Untere Denkmalschutzbehörde die Untere Brandschutzbehörde und die Untere Bauaufsichtsbehörde zur Stellungnahme aufgefordert. Die Behörden haben fachliche Auflagen und Nebenbestimmungen formuliert.

Die Untere Immissionsschutzbehörde hat, gemäß der Zuständigkeitsverordnung im Gewerbe-, Arbeits- Immissionsschutz und anderer Rechtsgebiete keine fachliche Zuständigkeit. Die Genehmigung war zu erteilen, da bei ordnungsgemäßem Betrieb und unter Einhaltung der fachlichen Auflagen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Anfragen der Bürgerinitiative „Gesundes Trotha e.V.“ vom 19.07.2014

1. Warum wurde bisher auf ein Umweltverträglichkeitsgutachten verzichtet?

Es wurde im Landesverwaltungsamt pflichtgemäß nach dem UVPG eine allgemeine und standortbezogene Vorprüfung durchgeführt. Dabei war festzustellen, ob die vorgegebenen Schutzkriterien eingehalten werden. Über das Ergebnis wurde die Öffentlichkeit im Amtsblatt vom April 2014 informiert.

2. Können die negativen Erwartungen der Bürger, wie die Angst vor Giftstoffen in der Luft eindeutig ausgeschlossen werden?

Unter Einhaltung der von der Oberen Immissionsschutzbehörde festgeschriebenen Auflagen ist nach dem Stand der Technik von keiner negativen Beeinträchtigung auszugehen.

3. Was passiert, wenn die Anlage vom Hochwasser ereilt wird oder eine sonstige Havarie auftritt?

Für eine Havarie wurde ein Havarieplan erarbeitet. Die Untere Brandschutzbehörde ist im Verfahren einbezogen worden.

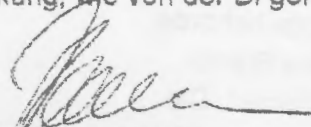
Bevor die Anlage in Betrieb geht erfolgt noch einmal eine Endabnahme durch die Untere Bauaufsichtsbehörde.

4. Unter welchem Gesichtspunkt betrachtet das Gesundheitsamt eigentlich diesen Vorgang?

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes) ist eine Einbeziehung des Fachbereiches Gesundheit nicht vorgesehen. Insoweit hat der Fachbereich 53 keine fachliche Zuständigkeit. Unterlagen zum Vorgang liegen/ lagen im FB 53 nicht vor.

5. Warum tritt das Umweltamt nicht in Erscheinung?

Die Abfallbehörde, Wasserbehörde und Bodenschutzbehörde, als zuständige Behörden des Fachbereiches Umwelt wurden im Genehmigungsverfahren einbezogen. Eine Außenwirkung, wie von der BI gefordert, erfolgt erst ab der Umsetzung des Vorganges.


i.V. Johannemann
Kerstin Ruhl- Herpertz
Fachbereichsleiterin

Begleitnachricht zum Antwortbrief

Sehr geehrte Frau Grundmann,

wie in unserem Telefonat besprochen, sende ich Ihnen im Anhang die Antwort der Verwaltung zu den von Ihnen gestellten Fragen. Diese wurden öffentlich in der Beigeordnetenkonferenz am 29.07.2014 beantwortet.

An der von Ihnen eingeladenen Veranstaltung am 30.09.2014 wird kein Vertreter der Stadtverwaltung Halle teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen